

III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 21. September 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. April 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Zuständigkeit*
a) innerstaatliche Inkassohilfe

~~1 Die politische Gemeinde leistet Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs: be-~~
zeichnet die Fachstelle für innerstaatliche Inkassohilfe bei der Durchsetzung von Unter-
haltsansprüchen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung über die
Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019³. Die
Fachstelle ist zuständig für Fälle, bei denen die verpflichtete und die berechtigte Person
den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

~~a) des Kindes;~~

~~b) der aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteil berechtigten Person.~~

² Zuständig ist die ~~politische Gemeinde~~**Fachstelle** am zivilrechtlichen Wohnsitz⁴ des Kindes oder der berechtigten Person.

³ Die politischen Gemeinden können ~~das Inkasso gemeinsam durchführen oder es öffentlichen~~
~~oder privaten Beratungsstellen übertragen~~**den Betrieb der Fachstelle durch Vereinbarung**
gemeinsam regeln oder die Aufgabe mit Leistungsvereinbarung einer privaten Organisa-
tion übertragen.

¹ ABI 2021-00.045.319.

² sGS 911.51.

³ SR 211.214.32.

⁴ Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 1^{bis} (neu) b) grenzüberschreitende Inkassohilfe

¹ Die Regierung bezeichnet die Fachstelle für grenzüberschreitende Inkassohilfe. Diese ist zuständig für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach Massgabe der anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen, wenn grenzüberschreitende Verhältnisse sowie anwendbare Amtshilfeübereinkommen oder Gegenseitigkeitserklärungen vorliegen.

Art. 1^{ter} (neu) Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Fachstelle leistet Inkassohilfe bei nicht verjährten Unterhaltsansprüchen seit Wohnsitznahme in der Gemeinde, sowohl bei monatlichen als auch einmaligen ausstehenden Zahlungen.

Art. 1^{quater} (neu) Unterstützende Massnahmen

¹ Die Regierung beauftragt für unterstützende Massnahmen eine Organisation. Diese:

- a) erlässt Richtlinien zur Inkassohilfe;
- b) bietet den Fachstellen Weiterbildungen in Fragen der Inkassohilfe an;
- c) berät die Fachstellen in Einzelfällen.

² Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemeinverbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder
- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Richtlinien nicht anwendet.

Art. 2 Anspruch

a) Grundsatz

¹ Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b) ~~trotz angemessener Inkassoversuche~~ nicht rechtzeitig eingehen.

² Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind volljährig ist.

Art. 6 ~~Inkassovollmacht und Abtretung~~ **Inkasso- und Prozessvollmacht**

¹ ~~Die politische Gemeinde kann die Bevorschussung davon abhängig machen, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes sie zum Inkasso der gesamten Unterhaltsbeiträge ermächtigt oder ihr die Unterhaltsbeiträge im Umfang der Vorschüsse abtritt.~~ **Die gesetzliche Vertretung des Kindes reicht bei der politischen Gemeinde bei der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge eine Inkasso- und Prozessvollmacht ein.**

Art. 7 *Rückerstattung*

¹ ~~Bezahlt der Schuldner~~ **die verpflichtete Person der ehemals berechtigten Person** bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse **der politischen Gemeinde** zurückzuerstatten.

² Solange sie nicht zurückerstattet sind, ~~entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse~~ **hat die politische Gemeinde das Recht, diese mit zukünftigen Bevorschussungen zu verrechnen.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.